



Dürr Aktiengesellschaft
Sitz: Stuttgart

WKN 556 520 – ISIN DE 0005565204

24. ordentliche Hauptversammlung am 26. April 2013

**Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10 gemäß §§ 203 Absatz 2,
186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz**

Der Vorstand beantragt unter Tagesordnungspunkt 10 lit. a) aa), das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz für Aktien im rechnerischen Betrag von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals ausschließen zu dürfen, wobei die 10 %-Grenze insgesamt, also bei Zusammenrechnung mit etwaigen anderen Ermächtigungen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz, nicht überschritten werden darf. Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger ausgeben zu können. Hierdurch können neue zusätzliche Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts insbesondere zu einer schnelleren kostengünstigeren Platzierung zu nutzen. Der Vorstand wird bei Ausnutzung der Ermächtigung den Ausgabebetrag je neuer Stückaktie so festsetzen, dass der Abschlag auf den Börsenpreis voraussichtlich nicht mehr als 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 % des dann aktuellen Börsenkurses der Aktien der jeweiligen Gattung der Gesellschaft beträgt. Durch diese Vorgabe werden die Aktionäre vor einer unzulässigen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt. Zum Erhalt ihrer Stimmrechtsquote steht den Aktionären die Möglichkeit des Zuerwerbs über die Börse zur Verfügung.

Die unter Tagesordnungspunkt 10 lit. a) bb) beantragte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss versetzt den Vorstand in die Lage, Aktien der Gesellschaft kurzfristig für den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen daran zur Verfügung zu haben. Die Gesellschaft wird hierdurch in die Lage versetzt, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu zählt auch die Möglichkeit, Unternehmen oder Beteiligungen daran zur Verbesserung der Wettbewerbssituation zu erwerben. Es steht zu erwarten, dass die Gegenleistung für einen solchen Erwerb nicht in Geld erbracht werden kann, ohne die Liquidität der Gesellschaft zu gefährden. Die Gegenleistung wird deshalb in vergleichbaren Transaktionen häufig in Aktien der erwerbenden Gesellschaft gewährt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Dürr Aktiengesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können.

Die unter Tagesordnungspunkt 10 lit. a) cc) beantragte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss versetzt den Vorstand in die Lage, Aktien der Gesellschaft an In-

haber von Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen zu gewähren, um ihnen auf diese Weise nach Maßgabe der jeweiligen Anleihebedingungen einen Schutz vor Verwässerung einzuräumen, die sie im Hinblick auf ihre potenzielle künftige Aktionärsstellung ansonsten erfahren würden. Die Gewähr von Aktien der Gesellschaft ist danach nur so weit erforderlich, wie den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen nach Ausübung ihres Options- bzw. Umtauschrechts ein Bezugsrecht zustehen würde.

Die unter Tagesordnungspunkt 10 lit. a) dd) beantragte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss kommt zum Tragen, falls in Zukunft Vorzugsaktien ausgegeben werden sollten und somit neben den Stammaktien eine weitere Aktiegattung existieren sollte. Sofern bei Vorliegen dieser Voraussetzungen weitere neue Vorzugs- und Stammaktien im Verhältnis des Anteils beider Gattungen am Grundkapital aus Genehmigtem Kapital geschaffen werden sollten, wird der Vorstand in die Lage versetzt, das Bezugsrecht der Stammaktionäre auf Vorzugsaktien und das Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre auf Stammaktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen (sogenannter gekreuzter Bezugsrechtsausschluss). Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts auf Aktien der jeweils anderen Gattung kann der bisherigen Aktionärsstruktur Rechnung getragen und der Besitzstand der Aktionärsgruppen im Verhältnis zueinander unverändert erhalten werden.

Der unter Tagesordnungspunkt 10 lit. a) ee) ferner beantragte Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Kapitalerhöhung in einem glatten Bezugsverhältnis. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich durch die Gesellschaft verwertet.

Soweit der Bezugsrechtsausschluss nicht in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz erfolgt, wird der Vorstand den Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks angemessen festsetzen.

Bietigheim-Bissingen, den 18. März 2013

Dürr Aktiengesellschaft
-Der Vorstand-



Ralf Dieter



Ralph Heuwing